



Pressemitteilung vom 24.08.21

Blauzungenkrankheit bei Tieren

Vorerst keine Änderung der wegen der Blauzungenkrankheit ausgewiesenen Gebiete in Rheinland-Pfalz

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 22. August 2006 mit einer Eil-Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit eine Entscheidung der EU-Kommission umgesetzt.

In der Verordnung des Bundes wird *keine* Ausweitung der bisher festgelegten Gebietskulisse der Länder vorgenommen: Die Anordnungen der Länder stützen sich auf die EU-Richtlinie und nationales Recht. Die Bundesverordnung hebt auch *nicht* die bestehenden Sperr- und Beobachtungsgebiete auf.

Die Bundes-Verordnung regelt in Ergänzung der tierseuchenrechtlichen Anordnung von Rheinland-Pfalz lediglich Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Transportes von Wiederkäuern aus dem gesamten reglementierten Gebiet in tierseuchenfreie Gebiete in Europa. Weiterhin wird die Durchführung von Wiederkäuer-Transporten durch das Sperr- und Beobachtungsgebiet gemäßregelt.

Die mit der tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz vom 18. August 2006 ausgewiesenen Sperr- und Beobachtungsgebiete wegen der Blauzungenkrankheit in den Niederlanden gelten weiterhin unverändert. Vorerst werden die Gebiete trotz der weiteren Ausbrüche in Belgien und Nordrhein-Westfalen nicht ausgeweitet. In Rheinland-Pfalz existieren derzeit ein Sperrgebiet und ein Beobachtungsgebiet.

Im Sperrgebiet liegen die Landkreise Ahrweiler, Daun, Bitburg-Prüm, Neuwied, Mayen-Koblenz sowie die Stadt Koblenz. Im Kreis Cochem-Zell von der Verbandsgemeinde Ulmen die Ortsgemeinden Ulmen, Filz und Auderath sowie von der Verbandsgemeinde Kaisersesch die Ortsgemeinden Kalenborn, Urmersbach, Haurath, Eppenberg, Masburg, Laubach und Müllenbach.

Im Beobachtungsgebiet liegen die Landkreise Altenkirchen, Westerwaldkreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier. Ebenso der ganze Kreis Cochem-Zell bis auf die im Sperrgebiet liegenden Ortsgemeinden in den Verbandsgemeinden Ulmen und Kaisersesch. Im Kreis Birkenfeld das Gebiet nördlich der B 41. Im Kreis Mainz Bingen die Ortsgemeinden Breitscheid, Bacharach, Oberdiebach und Manubach.

Gegebenenfalls wird sich die Gebietskulisse nach einer erneuten Entscheidung der EU am kommenden Montag ändern.

Verantwortlich für den Inhalt: Stefanie Mittenzwei
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz
Telefon: 06131-164645
Telefax: 06131/164649
e-mail: presse@mufv.rlp.de
